

Bundesland

Wien

Kurztitel

Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz

Kundmachungsorgan

LGBL Nr. 84/2012 zuletzt geändert durch LGBL Nr. 34/2014

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

30.10.2014

Außerkrafttretensdatum

28.02.2015

Text

Besoldung

§ 9. Für die Mitglieder des Verwaltungsgerichts gilt die Besoldungsordnung 1994 – BO 1994, LGBL Nr. 55, mit folgenden Abweichungen:

1. Das Gehalt der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten und der sonstigen Mitglieder des Verwaltungsgerichts wird durch das Schema VGW und in diesem durch die Gehaltsstufe bestimmt.

Schema VGW

Gehaltsstufe	Euro
01	5.284,91
02	5.596,93
03	5.908,93
04	6.220,91
05	6.764,39
06	7.076,38
07	7.388,40
08	7.700,37 ⁴⁴

2. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die sonstigen Mitglieder des Verwaltungsgerichts sind mit Wirksamkeit der Ernennung in die Gehaltsstufe 1 des Schemas VGW einzureihen. Vorrückungstichtag ist der Tag der Wirksamkeit der Ernennung. Die Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe erfolgt nach jeweils vier Jahren.
3. Für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten erhöht sich das in Z 1 genannte Gehalt um 817,70 Euro.
4. Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts gebührt ein festes Gehalt im Ausmaß von 10.983,70 Euro.
5. Mit dem Gehalt (Z 1 bis 4) sind alle mengenmäßigen und zeitlichen Mehrdienstleistungen abgegolten.

6. Auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichts sind die §§ 2, 11, 13 bis 32, § 33 Abs. 2 Z 3 bis 5, §§ 36 bis 38, § 39 Abs. 1 und 1a, §§ 39a, 40b, 40c und 40e bis 40l sowie § 41 Abs. 1 BO 1994 nicht anzuwenden.
7. § 41a Abs. 3 BO 1994 gilt mit der Maßgabe, dass die wöchentliche Arbeitszeit bei Vollauslastung mit 40 Stunden anzusetzen ist, bei Teilauslastung mit dem entsprechenden Teil davon.